

SONDERDRUCK AUS

# HISTORISCHE ZEITSCHRIFT



R. OLDENBOURG VERLAG MÜNCHEN

231 (1980)



# ELEMENTE MITTELALTERLICHER NATIONSBILDUNG IN FRANKREICH (10.–13. JAHRHUNDERT)

VON

JOACHIM EHLERS

IN seinem Dedikationsbrief zu *De synodalibus causis* schrieb Regino von Prüm an Erzbischof Hatto von Mainz, daß man Völker anhand ihrer Abstammung, ihrer Sitten, ihrer Sprache und ihres Rechts voneinander unterscheiden könne: ... *diversae nationes populorum inter se discrepant genere moribus lingua legibus*<sup>1)</sup>. Der hier verwendete Begriff der Nation unterscheidet sich in seiner Bedeutung vor allem durch das Fehlen der staatlichen Komponente vom modernen Sprachgebrauch<sup>2)</sup>; seit Isidor von Sevilla dachten die Autoren des Früh- und Hochmittelalters in erster Linie an Abstammungsgemeinschaften, wenngleich Beziehungen zwischen ethnischer und politischer Körperschaft, zwischen *natio* und *populus*, bestanden haben und auch gesehen wurden<sup>3)</sup>. Als der nordfranzösische Abt Guibert von Nogent vor 1121 die Teilnehmer des ersten Kreuzzuges lobte, wies er auf den Mut hin, der die Angehörigen des Heeres aus ihrem engeren Lebenskreis weit in die Fremde getragen habe: *non modo extra natalem provinciam, extra etiam originale regnum, verum quoque extra multitudinem interjacentium nationum pro-*

<sup>1)</sup> Regino von Prüm, *Epistula ad Hathonem archiepiscopum*; MG SS rer. Germ. i.u.s. [50], S. XX.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu die Zusammenstellungen bei J. Szűcs, „Nationalität“ und „Nationalbewußtsein“ im Mittelalter. Versuch einer einheitlichen Begriffssprache, in: *Acta Acad. Scient. Hung.* 18 (1972), S. 1–38 u. 245–265.

<sup>3)</sup> Isidor von Sevilla, *Etymologiae*, ed. W. M. Lindsay, 2 Bde., Oxford 1911; hier I IX, IV. 1–6. Zum fiktiven Charakter der Abstammungstraditionen jüngst Herwig Wolfram, *Geschichte der Goten. Von den Anfängen bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts. Entwurf einer historischen Ethnographie*, München 1979, S. 451.

*gressi atque linguarum*<sup>4)</sup>). In der Parallelsetzung von *provincia* und *regnum* einerseits, von *natio* und *lingua* andererseits sind engere Heimat, politischer Verband und Sprache als wichtigste Kriterien für die Zuordnung eines Menschen genannt, wobei Geburt und Abstammung den Ausschlag geben: *nataliter* und *originaliter* besitzt man Heimat und Reichszugehörigkeit<sup>5)</sup>).

Dennoch ist der moderne, wesentlich postrevolutionär bestimmte Nationsbegriff mit seiner Forderung nach massenhaft verbreitetem Nationalbewußtsein hier nicht anwendbar, ja die Ausrichtung auf ihn wirkt in vieler Hinsicht hemmend angesichts eines Quellenbefundes, der kaum grundsätzliche Äußerungen zu Nation und Nationalbewußtsein im Mittelalter erkennen läßt. Es wäre aber falsch, hieraus das Fehlen der Sache selbst zu folgern, denn wir vermissen schließlich nur einen Oberbegriff für die Gesamtheit aller Elemente, aus denen sich der moderne Nationalgedanke zusammensetzt. Wer ihn zugrunde legt, muß das Vorhandensein mittelalterlicher Nationen und mittelalterlichen Nationalbewußtseins schlechthin leugnen. Die Aufgabe kann also nur darin bestehen, die Bestandteile nachzuweisen und möglichst genau zu bestimmen, und zwar sowohl einzeln wie auch in ihrem Funktionszusammenhang. Erst danach läßt sich über Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit des Nationsbegriffs für eine Epoche entscheiden, deren Denken das Phänomen nicht als Ganzes erfaßt und reflektiert hat. Wenn wir aber voraussetzen, daß mittelalterliches Nationalbewußtsein sich indirekt und vor allem unsystematisch ausdrückte, so haben wir uns methodischen Konsequenzen zu stellen, die zunächst die Heuristik betreffen. Eine Beschränkung auf Quellengattungen, die dem Historiker von Haus aus vertraut und sicher zugänglich sind, verbietet sich, da literarische Zeugnisse im weitesten Sinne einbezogen und nicht nur stichprobenhaft, sondern systematisch ausgewertet werden müssen.

Eine weitere Bedingung ist bei der Interpretation der so gewonnenen Belege zu erfüllen und darf hinsichtlich des Realitätsbezuges mittelalterlicher Urteile und Meinungen entscheidenden Rang beanspruchen, zumal quellenkritische Auswirkungen unvermeidlich

<sup>4)</sup> *Guibert von Nogent*, *Gesta Dei per Francos*, ed. P. Meyer, RHC Hist. occ. IV (1879), S. 117–263; hier I,1 S. 124.

<sup>5)</sup> *Guibert von Nogent* II,1 S. 136 werden dem die *mores* beigelegt, so daß die angeführte Definition *Reginos* fast wieder vollständig ist.

sind. Die Klassifikation von Texten nach Glaubwürdigkeit, Repräsentanz, Originalität und Topik wird bei allen Untersuchungen zur Ethnogenese vom Grad der Einsicht bestimmt, die der betreffende Forscher in den Wirkungszusammenhang von vorgegebenen Tatsachen und Bewußtseinsinhalten gewonnen hat. Als erster unterschied der Ethnologe Wilhelm Mühlmann zwischen intentionalen Daten als „Tatsachen über das geschichtliche Leben als Bewußtsein“ und funktionalen Daten als „Tatsachen über das geschichtliche Leben als Tätigkeit“<sup>6)</sup>, er stellte beide Bereiche aber so scharf einander gegenüber, daß der methodische Fortschritt für den Historiker erst erkennbar wurde, als Reinhard Wenskus darauf hinwies und am Beispiel der frühmittelalterlichen *gentes* im einzelnen zeigte, daß auch intentionale Daten für das Leben menschlicher Verbände funktionale Bedeutung haben: „Was von den Institutionen *gewußt*, wie über sie *geurteilt*, was mit ihnen *gemeint* ist; kann für ihr Funktionieren nicht gleichgültig sein“<sup>7)</sup>. Unterschiede zwischen modernen Forschungsergebnissen zur Lebenswirklichkeit des 13. Jahrhunderts und überlieferten Vorstellungen von Zeitgenossen zu dieser ihrer Wirklichkeit dürfen infolgedessen nicht Anlaß zum quellenkritischen Verdikt sein, denn sie haben Anspruch auf unsere höchste Aufmerksamkeit als Indikatoren für den Grenzbereich von Funktion und Intention.

Da Nationen keine naturhaften Gebilde sind, sondern Produkte eines vom politischen Willen beeinflussten historischen Ablaufs, kann auf die Untersuchung solcher Zusammenhänge um so weniger verzichtet werden, als die Geschichte eines politischen Bewußtseins zu untersuchen ist, das sich von anderen Gruppen absetzen wollte, zur spezifischen Staatsbildung führte und dann deren weitere historische Entwicklung mit bestimmte. In Frankreich haben historische Grundvoraussetzungen, politische Rahmenbedingungen und -ziele in Verbindung mit einem noch näher zu beschreibenden Bewußtsein der Zusammengehörigkeit bewirkt, daß Staat und Nation am Ende des Mittelalters deckungsgleich wurden. Die

<sup>6)</sup> *Wilhelm Mühlmann*, *Methodik der Völkerkunde*, Stuttgart 1938, S. 108–114; die Zitate S. 108.

<sup>7)</sup> *Reinhard Wenskus*, *Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes*, Köln <sup>2</sup>1977, S. 9. Zur funktionalen Bedeutung der Historiographie *Helmut Beumann*, *Methodenfragen der mittelalterlichen Geschichtsschreibung*, in: *Ders., Wissenschaft vom Mittelalter* (1972), S. 1–8.

Monarchie gab den stetig sich vergrößernden Rahmen, innerhalb dessen mehrere Nationen (nach der Definition Reginos von Prüm) lebten und im Laufe der Jahrhunderte zur übergeordneten Einheit der französischen Nation gelangten, weil sie diese Einheit wollten. „La France est bien une de ces communautés parfaites dont rêvaient les théoriciens“<sup>8)</sup>. Um die Vorgeschichte dieses Befundes geht es hier: in welchen Phasen lief ein Prozeß ab, dessen ersten Höhepunkt Bernard Guenée an den Anfang des 14. Jahrhunderts setzte? Dabei kann die These, daß im Zentrum der französischen Nationsbildung das Königtum gestanden hätte, nicht als Leitprinzip der Untersuchung dienen, denn sie wurde ex post formuliert und darf den Blick auf die Genese nicht verstellen. Ein Leitprinzip werden wir ehestens bei einer breitgefächerten Anlage finden, die nach einzelnen Elementen, ihrer Entwicklung und Wirkkraft sowie dem Zusammenhang untereinander fragt.

Näheres Zusehen erweist dabei rasch eine Rangfolge der Phänomene, die gewohntem Urteil in mancher Hinsicht widerspricht. So ist eine Erscheinung wie die Xenophobie in den Quellen meist nur als stereotype Ansicht über Fremde greifbar und für unsere Frage nach dem Nationalbewußtsein viel unergiebiger, als Forschungsansätze wie der von Paul Kirn einst gewählte<sup>9)</sup> vermuten lassen. Oft sind es abfällige Meinungen, die auch den geographisch Benachbarten betrafen und in dieser Form bis heute vorkommen. Natürlich konnte Xenophobie für die Verstärkung des inneren Zusammenhalts aktualisiert werden, das zeigt unter vielen anderen Beispielen der Bericht Sugers von St. Denis über den drohenden Einfall Heinrichs V. in Frankreich<sup>10)</sup>, sie ist von sich aus aber kein Motiv des Zusammenschlusses oder des Gemeinschaftslebens. Die negativen Urteile über Basken und Navarresen im Pilgerführer nach Santiago de Compostela<sup>11)</sup> sind kein Ausdruck des Nationalbewußtseins, sondern Zeichen einer Antipathie, die dem poitevinschen Verfasser aus der Erfahrung einer Pilgerreise durch fremdes

<sup>8)</sup> Bernard Guenée, *Etat et nation en France au Moyen Age*, in: *Rev. Hist.* 237 (1967), S. 17–30; hier S. 20.

<sup>9)</sup> Paul Kirn, *Aus der Frühzeit des Nationalgefühls*, Leipzig 1943.

<sup>10)</sup> 1124. *Suger von St. Denis*, *Vita Ludovici Grossi regis*, ed. H. Waquet, Paris 1929 (= *Les classiques de l'histoire de France au moyen âge* 11); hier c. 28 S. 218–230.

<sup>11)</sup> *Le Guide du Pèlerin de Saint-Jacques de Compostelle*, ed. J. Vielliard, Mâcon 1969; hier c. 7 S. 20–32.

<sup>12)</sup> Ebd. S. 32.

Land, gepaart mit Furcht, erwachsen ist. In welchem starkem Maße dabei persönliche Eindrücke in den Rahmen eines Denkschemas geordnet wurden, zeigt die Heraushebung der Galizier als der einzigen Volksgruppe unter den Spaniern mittels der Fiktion gemeinsamer Abstammung und der Betonung von Lebensformen, die den französischen ähneln: *Gallecciani vero genti nostre gallice magis, pre ceteris gentibus yspanicis incultis, moribus congrue concordantur, sed iracundi et litigiosi valde habentur*<sup>12)</sup>. Differenzierung gegenüber der eigenen oder wenigstens als verwandt empfundenen Gruppe bei gleichzeitiger Beschränkung auf verkürzte Typologie nach außen zeigen auch die Chansons de geste des 12. Jahrhunderts, in denen die Franken/Franzosen gelegentlich scherzhaft, burlesk und mitunter abschreckend dargestellt sind, während ihre heidnischen Gegner in monotoner Weise Furcht, Haß, Verachtung und Spott hervorrufen<sup>13)</sup>. Das war zugleich der Katalog für ein universal verwendbares Feindbild, denn das Epos unterschied nur zwischen Franken und von ihnen unterworfenen Völkern einerseits, ihren Feinden andererseits. Solche Gleichförmigkeit konnte sich um so leichter bilden und behaupten, als die Vertreter anderer Völker in der Regel nur als Fremde oder Widersacher ins Bewußtsein traten, von den vielberufenen *mores* um ihrer selbst willen aber kaum Notiz genommen wurde. So wußte man trotz zahlreicher literarischer Anregungen, die von England ausgingen, in Frankreich wenig über „Britain at home“, sondern bildete sich die Meinung nach dem Auftreten englischer Scholaren, Kleriker oder militärischer Gegner, wobei der individuelle Zug das generelle Vorwissen zu bestätigen hatte<sup>14)</sup>.

Rasch sind auf der anderen Seite Belege dafür zusammengebracht, daß Qualifikationen der eigenen Gruppe Fremden gegenüber ausgespielt wurden<sup>15)</sup>, aber hier geht das Stereotype schon aus

<sup>12)</sup> Philippe Ménard, *Le rire et le sourire dans le roman courtois en France au Moyen Age (1150–1250)*, Genf 1969 (= Publications romanes et françaises 105), S. 39–52 mit vielen Beispielen.

<sup>14)</sup> P. Rickard, *Britain in Medieval French Literature, 1100–1500*, Cambridge 1956, S. 247. Über den englischen Volkscharakter im Spiegel der französischen Literatur ebd. S. 163–189. Vgl. auch das Material bei Charles-Victor Langlois, *Les Anglais du moyen âge d'après les sources françaises*, in: *Rev. Hist.* 18 (1893), S. 298–315.

<sup>15)</sup> Vgl. die Sprüche bei Hans Walther, *Scherz und Ernst in der Völker- und Stämme-Charakteristik mittellateinischer Verse*, in: *Archiv f. Kulturgesch.* 41 (1959), S. 263–301; hier S. 265–291.

der immer wieder nachzuweisenden Praxis hervor, die Völkernamen leicht und häufig zu vertauschen, so daß ein präziser Unterschied von Eigen- und Fremdbezeichnung als der ersten Voraussetzung für die Verwertbarkeit solcher Äußerungen überhaupt vielfach nicht zu erkennen ist.

Xenophobie und Eigenlob sind im übrigen unspezifisch nicht nur für das französische Beispiel, sondern für den Prozeß der Nationsbildung schlechthin, weil jene als ein rein negativer Affekt kaum konstruktive Wirkung auf die Gruppenverfassung ausübt, dieses Ansätze zu einer solchen Verfassung bereits voraussetzt. Im Zentrum unserer Betrachtung müssen vielmehr diejenigen faktischen und konzeptiven Kräfte stehen, denen der innere Zusammenhalt einer Gruppe verdankt wird. Unter diesen Kräften ist im mittelalterlichen Frankreich der Glaube an eine gemeinsame Geschichte zweifellos am wichtigsten; man kann geradezu feststellen, daß die wanderzeitliche Fiktion der gemeinsamen Abstammung durch diese neue Überzeugung ersetzt worden ist. Hier findet sich mit dem Personenkreis, der diese Geschichte entwarf, auch der Traditionskern und mit ihm die langsam wachsende Trägergruppe für Anschauungen zu Geschichte, politischer Theologie, dynastischer Überlieferung, für kollektives Verständnis von Reich und Reichsvolk. Wie für die frühmittelalterlichen *gentes* Stammesbildung hauptsächlich ein Vorgang war, der zum Stammesbewußtsein führte<sup>16</sup>), so gibt es im Mittelalter ein Nationalbewußtsein, das nicht allmähliches Erkennen von etwas schon Vorhandenem war, sondern als intentionales Datum Voraussetzung der Nationsbildung selbst. Dabei muß die Nation als ein Ganzes keineswegs intendiert worden sein, wichtig ist vielmehr das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit in historischer Kontinuität, d. h. der Bezug einer Tradition auf eine Gemeinschaft. Inhalt dieser Tradition war in Frankreich das selektive Wissen einer fränkisch-karolingischen Geschichte, ihre Verkörperung das Königtum<sup>17</sup>).

Nun können Traditionen nur wirken, wenn sie wandelbar und anpassungsfähig sind, d. h., sie müssen den mit der Zeit wechselnden Bedingungen angeglichen werden können, ohne ihre Identität zu verlieren. Seit Hinkmar von Reims den karolingischen Groß-

<sup>16</sup>) *Wenskus* (wie Anm. 7) S. 13.

<sup>17</sup>) *Joachim Ehlers*, Karolingische Tradition und frühes Nationalbewußtsein in Frankreich, in: *Francia* 4 (1976), S. 213–235.

reichsgedanken zugunsten einer gefestigten westfränkischen Monarchie hatte zurücktreten lassen<sup>18)</sup>, erwies sich die karolingische Tradition immer wieder als in diesem Sinne variabel und bewahrte sich so ihre leitende Kraft für das französische Geschichtsbewußtsein. Dessen machtpolitische Komponente tritt bei Anschluß- und Eingliederungsvorgängen deutlich zutage, für die ja im Mittelalter das Annehmen einer gemeinsamen historischen Tradition entscheidend war<sup>19)</sup>. Da solche Traditionen ohnehin nur von Kerngruppen getragen wurden, war ein Wechsel der Volkszugehörigkeit nicht der schwere Eingriff, als den modernes Nationalbewußtsein ihn empfindet. Sollte die Beobachtung allgemein gelten, daß „Anschlußbewegungen ... wesentlich bedeutsamer (sind) als Zusammenschlußbewegungen“<sup>20)</sup>, so wäre eine wichtige Einsicht für die vergleichende europäische Staatengeschichte daraus abzuleiten, daß die französische Nationsbildung im Gefolge der sich ausbreitenden Krongewalt als Anschlußbewegung verstanden wird. Sie war infolgedessen von Dauer, während der Zusammenschluß der deutschen Stämme im frühen 10. Jahrhundert nicht zur Nation geführt hat.

Politisch-staatliche Faktoren haben auf den Nationsbildungsprozeß im mittelalterlichen Frankreich nicht nur eingewirkt, sondern sind ihm vorausgegangen. Sie waren insgesamt stärker als die sprachlich-kulturellen Bedingungen und kennzeichnen damit einen wesentlichen Unterschied zur neuzeitlichen Entwicklung, in deren Verlauf „Grenzen der nationbildenden Wirkung des Staates“<sup>21)</sup> immer deutlicher hervorgetreten sind. Insofern konnte mit Recht gesagt werden, daß in Frankreich der Staat die Nation hervorgebracht hat<sup>22)</sup>. Mit dem Hinweis auf die verbindende Funktion der lehnrechtlichen Beziehung allein kann solche Feststellung aber nicht be-

<sup>18)</sup> *Hinkmar von Reims*. Ad Ludovicum Balbum regem; PL 125, col. 983–990; hier c. 8 col. 987 f.

<sup>19)</sup> *Widukind von Corvey*. Res gestae Saxonicae; MG SS rer. Germ. i.u.s. [60]. Hier I, 15 S. 25: Karl d. Gr. zwang Sachsen und Franken als *quasi una gens ex Christiana fide* zusammen. Der Gedanke ist aus Einhard übernommen: *Francis adunati unus cum eis populus efficerentur*. Einhard, Vita Karoli Magni; MG SS rer. Germ. i.u.s. [6]. Hier c. 7 S. 10. Zur Stelle *Helmut Beumann*, Widukind von Korvei. Untersuchungen zur Geschichtsschreibung und Ideengeschichte des 10. Jahrhunderts, Weimar 1950. S. 224–226.

<sup>20)</sup> *Wenskus* (wie Anm. 7), S. 76.

<sup>21)</sup> *Eugen Lemberg*, Geschichte des Nationalismus in Europa, Stuttgart 1950, S. 127.

<sup>22)</sup> *Guenée* (wie Anm. 8) S. 27.

gründet werden, wenn nicht falsche Vorstellungen von konsistenter monarchischer Staatlichkeit geweckt werden sollen, denn zu den wesentlichen Voraussetzungen der Ausbildung einer mittelalterlichen französischen Nation gehört die seit merowingischer Zeit gegebene *regna*-Struktur des Frankenreiches. Wie Eugen Ewig überzeugend dargelegt hat<sup>23</sup>), begegneten sich die verschiedenen Volksgruppen in den *regna* als den fränkischen Teilreichen seit dem 6. Jahrhundert: *Romani*, *Burgundiones*, *Franci* in Burgund, *Franci* und *Romani* in Neustrien und Austrasien, bis ab etwa 700 auch Aquitanien und die Provence solch selbständige *regna* wurden und im 8. Jahrhundert mit der „Regionalisierung der Volkstümer“<sup>24</sup>) die Wende eintrat. *Franci*, *Romani* (= *Aquitani*) und *Burgundiones* nannte man nun die Einwohner der gleichnamigen Länder, ohne sich indessen die Regionalisierung bewußtzumachen. Es wurde an der „gentilischen Auffassung der *natio*“<sup>25</sup>) festgehalten, und damit stellt sich die Frage, ob die Rolle der französischen Stämme tatsächlich so unbedeutend war, wie sie der Forschung oft erschienen ist<sup>26</sup>). Vor diesem Hintergrund ist auch die historisch-geographische Terminologie zu sehen, indem Begriffe wie *Francus*, *Franci*, *Francia*, *regnum Francorum* daraufhin zu untersuchen sind, in welchem Sinne und von wem sie während des 10. bis 13. Jahrhunderts gebraucht wurden. Für das Verhältnis von Königtum und Fürstentum, von Zentralgewalt zu Regionalgewalten ist jedenfalls dieses seit langem vorgeprägte Grundmuster eines Nebeneinanders mehrerer *regna* und *nationes* so bestimmend, daß ihm bei jeder Wertung politischer Rahmenbedingungen ein hoher Rang zukommt<sup>27</sup>).

<sup>23</sup>) Eugen Ewig, Volkstum und Volksbewußtsein im Frankenreich des 7. Jahrhunderts. *Civitas, Pagus, Ducatus und Natio*, in: Ders., Spätantikes und fränkisches Gallien I (1976), S. 231–273.

<sup>24</sup>) Ebd. S. 272.

<sup>25</sup>) Loc. cit.

<sup>26</sup>) Eine neue Bewertung hat Walther Kienast, Studien über die französischen Volksstämme des Frühmittelalters, Stuttgart 1968 (= Pariser Histor. Studien 7) begründet.

<sup>27</sup>) Die wichtigsten Arbeiten zu dieser Frage legte Karl Ferdinand Werner vor: Untersuchungen zur Frühzeit des französischen Fürstentums (9. bis 10. Jahrhundert), in: Die Welt als Geschichte 18 (1958), S. 256–289, 19 (1959), S. 146–193, 20 (1960), S. 87–119. Königtum und Fürstentum im französischen 12. Jahrhundert, in: Vortr. u. Forsch. 12 (1968), S. 177–225. Er schrieb auch die beste Zusammenfassung der frühmittelalterlichen französischen Verfassungsgeschichte, die in deutscher Sprache erhältlich ist: Karl

In diesem Kräftespiel war der König von Frankreich stets in der besseren Position, weil seine Lehnsoberherrschaft niemals angezweifelt wurde, weil der Episkopat seine Unterstützung gegen die Regionalgewalten suchte und weil die besondere sakrale Legitimation den Herrscher über jeden Konkurrenten erhob. „Das Fürstentum hatte also kein gleichwertiges Prinzip und blieb dem Königtum ideell auch dann unterlegen, wenn es ihm materiell überlegen war.“<sup>28)</sup> Auf dieser Basis war die Entwicklung zur Erbmonarchie mit Beginn des 12. Jahrhunderts praktisch abgeschlossen<sup>29)</sup> und wurde durch die langen Regierungszeiten der einzelnen Herrscher auch institutionell und im Bewußtsein der Reichsbewohner gefestigt. Sieben Herrscherwechsel innerhalb einer Dynastie seit 987 bis zu Philipp II. August boten für die französische Nationsbildung günstigere politische Rahmenbedingungen als die zehn deutschen Königswahlen bei drei Dynastien zwischen Otto III. und Heinrich VI.

Eine genaue Betrachtung des Verhältnisses zwischen Krone, Regionalgewalten und Kirche ist auch deshalb wichtig, weil dabei Ergebnisse zu gewinnen sind, die viele sonst primär ideengeschichtlich bewertete Phänomene aus ihren politischen Voraussetzungen erklären können. Aus einer großen Zahl von Beispielen sei hier nur an die besondere Bindung des Königs an den heiligen Dionysius erinnert, wie sie 1124 beim drohenden Krieg gegen Heinrich V. dokumentiert wurde. Nach dem Bericht Sugers von St. Denis nahm Ludwig VI. die Fahne der Grafschaft Vexin, die er als Lehen des Klosters innehatte, so ehrfürchtig wie aus den Händen seines Herrn vom Altar des Heiligen, bevor er an der Spitze eines Heeres gegen den Landesfeind zog<sup>30)</sup>. Diese Lehnverbindung von Abtei und König zur Grafschaft war 1124 aber nicht mehr als ein politisches Ziel,

*Ferdinand Werner*, Westfranken-Frankreich unter den Spätkarolingern und frühen Kapetingern (888-1060), in: *Handb. d. europ. Gesch.* 1 (1976), S. 731–783. Als systematischer Überblick vorzüglich *Ferdinand Lot/Robert Fawtier*, *Histoire des institutions françaises au moyen âge*, 3 Bde., Paris 1957/58/62, als Lehrbuch *Jean-François Lemarignier*, *La France médiévale. Institutions et sociétés*, Paris 1970.

<sup>28)</sup> *Werner*, Königtum (wie Anm. 27), S. 224.

<sup>29)</sup> *Percy Ernst Schramm*, *Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. zum 16. Jahrhundert*, 2 Bde., Darmstadt <sup>2</sup>1960; hier 1 S. 97–111.

<sup>30)</sup> *Suger* (wie Anm. 10) c. 18 S. 218.

denn im Vexin hatte St. Denis zwar Grundbesitz, aber keine lehnherrlichen Rechte über das Ganze. Es konnte ohnehin nicht über jenen Teil verfügt werden, der seit dem 10. Jahrhundert normannisch war, aber auch im französischen Vexin gab es eher Ansprüche als Rechtstitel. Seit 1063 war Rudolf von Valois dort Graf gewesen, dem Königshaus verwandt durch seine Ehe mit Anna von Kiew, der Witwe Heinrichs I.; als Rudolfs Erbe Simon 1076 ins Kloster ging, bemächtigte sich Philipp I. zwischen 1077 und 1081 des Vexin. Die Kampfkraft seiner Ritterschaft, unentbehrlich für die Grenzsicherung<sup>31)</sup>, war auf die Dauer nur mit einem überzeugenden Rechtstitel zu erlangen, und hier trafen sich die Interessen des Königs mit denen des Abtes: Gegen die vielen verschiedenen Schutzherren seines Kirchenbesitzes konnte Suger jetzt den einen, bedeutenden, stellen, während der König als Herr des Vexin lehnrechtlich gesichert wurde. Die Frage, ob Ludwig VI. damals Vasall des Abtes oder Vasall des heiligen Dionysius geworden ist, blieb offen<sup>32)</sup>, wurde später aber im Sinne des üblichen Verständnisses von Kirchenlehen beantwortet, wenn es heißt, daß der König für die Grafschaft das *homagium* geleistet hätte, *nisi auctoritas regia obsisteret*<sup>33)</sup>.

Der Vorgang des Jahres 1124, die Verbindung zwischen Ludwig VI. und dem heiligen Dionysius in einer Krisensituation der kapetingischen Monarchie ähnlich der vor Bouvines neunzig Jahre später, wird immer wieder als ein besonderer Höhepunkt der Geschichte Frankreichs im 12. Jahrhundert empfunden werden. Das Bild von St. Denis als dem Heiligen der Könige und Beschützer der Franzosen wurde durch die Chansons de geste seit der Wende zum 12. Jahrhundert mit der karolingischen Tradition zusammengebracht. Die Verbindung als solche ist sicherlich schon früher herge-

<sup>31)</sup> Nicht nur, wie Robert Barroux, *L'Abbé Suger et la vassalité du Vexin en 1124*, in: MA (1958), S. 1–26; hier S. 13 meint, angesichts des drohenden Doppelangriffs 1124, sondern langfristig.

<sup>32)</sup> Barroux (wie Anm. 31) S. 1–15. Barroux' weitergehende Schlüsse hinsichtlich des auf Karl d. Gr. gefälschten D Karol. I Nr. 286 hat C. van de Kieft, *Deux diplômes faux de Charlemagne pour Saint-Denis, du XII<sup>e</sup> siècle*, in: MA 64 (1958), S. 401–436; hier S. 420–422, mit Recht zurückgewiesen.

<sup>33)</sup> Zusatz der Hs. F (Paris, Bibl. Mazarine 2017, 14. Jh., prov. St. Denis) zu Suger (wie Anm. 10) c. 28 S. 220. Druck bei A. Molinier (ed.), *Vie de Louis le Gros, suivie de l'Histoire du roi Louis VII*, Paris 1887 (= Collection de textes), S. 124 f. Erster Nachweis für lehnherrliche Rechte der Abtei am Vexin: D L VI bei J. Tardif (ed.), *Monuments historiques*, Paris 1866, Nr. 391 S. 217 (1127).

stellt worden, doch hängt die Beurteilung von den Ergebnissen der Forschung zur Entstehung der mittelalterlichen französischen Epik ab<sup>34</sup>). Auf jeden Fall tritt in den Chansons mit der karolingischen Tradition der dritte wirksame Baustein nicht nur der Königstheorie, sondern auch des Nationalbewußtseins hervor. Es besteht quellenkritisch kein Anlaß, hier Überlieferung minderen Ranges anzunehmen, solange es um die Bewertung von Bewußtseinsinhalten geht. Der hohe Rang historiographischer Überlieferung soll natürlich nicht geleugnet werden und wurde auch schon in St. Denis selbst erkannt, das sich seit Suger zur Zentrale amtlicher Geschichtsschreibung der Monarchie entwickelt hat. 1233 faßten die Mönche dort in den *Vita et actus s. Dionysii* die Hauptquellen der bisherigen Dionysius-Tradition (Hilduin, *Vita s. Dionysii*, *Miracula s. Dionysii*, *Gesta Dagoberti*) zu einem hinfort alles beherrschenden Standardwerk zusammen, das am Ende des 13. Jahrhunderts eine französische Zusammenfassung erfuhr<sup>35</sup>).

Dieser Komplex ist auch für die politische Geschichte von außerordentlicher Bedeutung gewesen, weil dauerhafte Loyalität, für Staatsaufbau und Nation gleichermaßen wichtig, nicht mit herrschaftlicher Gewalt erzwungen werden kann und auch nicht aus dem Eigeninteresse der Beherrschten von selbst entsteht. Es bedarf hier vielmehr einer Anerkennung und auch emotionalen Zuwendung, die besondere Motive und Gründe voraussetzen. In Frankreich ist das Königtum Objekt der Loyalität geworden, und erst als solches konnte es wirken, weil die „*religion royale*“ anerkannt werden mußte und Trägerschichten brauchte, um mehr als eine interessante Theorie zu sein. Anerkennung wuchs immer dann, wenn mit dem König auch Land und Leute verehrungswürdig sein konnten, und hier liegt die Bedeutung des hl. Dionysius als Landespatron.

Die hochmittelalterlichen Belege für eine Wertung Frankreichs als des besonderen, vor allem durch die staunenswerte Frömmigkeit seiner Bewohner über andere Länder erhöhten Reiches sind zahlreich und müssen hier nicht angehäuft werden<sup>36</sup>). Vom Prolog der

<sup>34</sup>) Dazu *Henning Krauß* (Hg.), *Altfranzösische Epik*, Darmstadt 1978.

<sup>35</sup>) *Robert Bossuat*, *Traditions populaires relatives au martyre et à la sépulture de saint Denis*, in: *MA* 62 (1956), S. 479–509; hier S. 481–483.

<sup>36</sup>) Einiges nennt *Joseph R. Strayer*, *France: The Holy Land, the Chosen People, and the Most Christian King*, in: *Action and Conviction in Early Modern Europe. Essays in Memory of E. H. Harbison*, Princeton 1969, S. 3–16; hier S. 6.

*Lex Salica* mit seiner Preisung des katholischen Frankenvolkes bis in die späteren Jahrhunderte gibt es eine Kontinuität der Wertung, die spätestens seit dem ersten Drittel des 9. Jahrhunderts auch die Charakterisierung des Herrschers als eines *christianissimus rex* bereithielt<sup>37)</sup>. Ein Angriff auf diesen König führte über politisch motiviertes und verständliches Handeln weit hinaus, umgekehrt zog Kritik an der legendarischen Überlieferung des Landespatrons politische Verfolgung nach sich<sup>38)</sup>. Um 1186 berichtete Haymo von St. Denis über eine Gesandtschaft Heinrichs I. von Frankreich an Heinrich III. und legte ihrem Sprecher eine Protestrede in den Mund, die den hl. Dionysius als Staatsheiligen für Frankreich reklamierte<sup>39)</sup>, von der einzelnen Herrscherpersönlichkeit bereits abstrahierte und auf die politische Körperschaft zielte. In weit stärkerem Maße, als es der Begriff „Landespatron“ dem deutschen Beobachter nahelegt, wurde hier der Gesichtspunkt politischer Verfassung, der Krone als Symbol des Staates<sup>40)</sup>, ja der Staat selbst, mit dem Heiligenkult verbunden. Alle Einwohner der Monarchie konnten prinzipiell in der Verehrung des hl. Dionysius zu Reichsangehörigen im juristisch-politischen Sinne werden. Sie unterschieden sich damit von allen anderen, die nicht oder noch nicht der französischen Krongewalt unterstanden, mochten sie auch die gleiche Sprache sprechen und in ihrer Lebensform verwandte Züge haben. Mit dieser Theorie, die durch das hohe Alter des Dionysius-Kultes schon ein Stück politischer Realität geworden war, fassen wir einen Grundpfeiler der mittelalterlichen französischen Nationsbildung. Gegen die Autorität des hl. Dionysius konnte ein heiliger König in

<sup>37)</sup> *Gesta Dagoberti*; MG SS rer. Merov. 2 S. 399–425. Hier c. 42 S. 421 für Dagobert I. als Epitheton in den sonst wörtlich aus Fredegar IV, 79 übernommenen Text eingefügt.

<sup>38)</sup> *Petrus Abaelardus*, *Historia calamitatum*, ed. J. Monfrin, Paris 1967, S. 89–91.

<sup>39)</sup> ... *cum non ignotum sit tue providentie, eum (sc. der hl. Dionysius) totius Gallie apostolatui presidere, eiusdem regni coronam et victorie summam tanti patroni suffragiis hactenus feliciter persistere ... Haymo von St. Denis, De detectione Macharii Areopagitae Dionysii sociorumque eius; MG SS XI, S. 371–375 (Ausz.). Hier c. 5 S. 374.*

<sup>40)</sup> Dieses Verständnis ist damals noch nicht die Regel; vgl. *Hartmut Hoffmann*, Die Krone im hochmittelalterlichen Staatsdenken, in: *Festschr. H. Keller* (1963), S. 71–85 und *Peter Classen*, Corona Imperii. Die Krone als Inbegriff des römisch-deutschen Reiches im 12. Jahrhundert, in: *Festschr. P. E. Schramm I* (1964), S. 90–101.

Frankreich keine Aussicht auf vergleichbares Ansehen haben; persönliche Heiligkeit des Monarchen war im Hinblick auf das Reich unnötig, ja seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wäre diese Vorstellung ein Rückschritt im politischen Denken gewesen. Der Versuch Friedrichs I., mit der Heiligsprechung Karls des Großen in Aachen französischen Ansprüchen<sup>41)</sup> entgegenzuwirken, mußte scheitern, denn jetzt konnte es nicht mehr allein darum gehen, „die französische Karlslegende an der Wurzel zu treffen“<sup>42)</sup>, weil das Selbstverständnis Frankreichs auf anderen Fundamenten ruhte.

Das setzte ein ganz auf Westfranken-Frankreich bezogenes Karlsbild voraus, dem die Dimension des karolingischen Großreichs in seiner Ausdehnung um 800 weitgehend verlorengegangen war. Dieser Reduktionsprozeß läßt sich bis ins 10. Jahrhundert zurückverfolgen. Zwischen 995 und 998 definierte Richer von Reims die *Gallia* als den historischen Raum für seine Erzählung und beschrieb sie, Caesar folgend, zwischen Rhein, Pyrenäen, Kanal und Mittelmeer<sup>43)</sup>. Chlodwig erscheint unvermittelt als der erste christliche König in diesem Raum, und nach ihm herrschen christliche Kaiser bis an die Tage Karls „des Einfältigen“, mit dem Richers Darstellung der Ereignisse ihren Anfang nimmt<sup>44)</sup>. In dieser selektiven Kontinuität fehlt die Wanderzeit mit dem ersten Auftreten der Franken und ihrer Landnahme, ebenso die Expansion des großfränkischen Reiches seit Chlodwig über die beschriebene *Gallia* hinaus. Die Eigenart des Karlsreiches mit seinem ostfränkischen Anteil wird nicht gezeigt, und die erfreuliche Folge dieser Konzeption lag darin, daß die Geschichte des Westreiches nicht als Ergebnis eines Schrumpfungsprozesses dargestellt werden mußte, sondern als der ungebrochene Aufstieg eines einheitlichen Königtums in einem seit der Antike einheitlichen Reichsgebiet.

Den Kristallisationspunkt einer politischen Legendentradition, die Karl den Großen mit dem hl. Dionysius verband und im Laufe der Zeit wechselnden Bedingungen angepaßt wurde, zeigt sehr klar

<sup>41)</sup> Ehlers (wie Anm. 17) S. 230–233.

<sup>42)</sup> Walther Kienast, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (900–1270), 3 Bde., Stuttgart 1974/75 (= Monogr. z. Gesch. d. MA 9, I–III); hier I S. 222. Vgl. ebd. 2 S. 520–523.

<sup>43)</sup> Richer von Reims, *Historiarum libri IV*, ed. R. Latouche, 2 Bde., Paris 1930/37 (= Les classiques de l'histoire de France au moyen âge 12 u. 17); hier I 1,2 S. 6–8. Vgl. Caesar, *De bello Gallico* I,1.

<sup>44)</sup> Richer I,3 S. 8–10.

die *Historia Karoli Magni et Rotholandi* des Pseudo-Turpin aus der Mitte des 12. Jahrhunderts<sup>45</sup>); sie gab sich als ein vor 800 entstandenes Geschichtswerk und stilisierte Karl als ritterlichen Heidenkämpfer gemäß den Erwartungen eines hochmittelalterlichen Publikums. Solche Wandlungsfähigkeit der Tradition war erste Voraussetzung für ihr Überleben, das freilich nur dann im Sinne einer Kontinuität Folgen haben konnte, wenn ein Mindestmaß erkennbar gleicher Elemente erhalten blieb.

Diese ausgebaute und wirkungsvolle karolingische Erinnerung war allerdings insofern problematisch, als sie die seit 987 nie gänzlich unterdrückte Frage neu aufwarf, ob sich denn die Kapetinger rechtmäßigerweise als Erben Karls des Großen fühlen durften<sup>46</sup>). Nicht ihr Thronrecht wurde angezweifelt, wohl aber gab es bis ins 13. Jahrhundert eine literarische Kritik, die den Aufstieg der Robertiner zum Königtum mit den Umständen beim Sturz des merowingischen Hauses verglich und deshalb dem Erbgedanken nicht günstig sein konnte<sup>47</sup>). Der Hof legte daher seit etwa 1200 Wert auf die karolingische Abkunft Philipps II. August durch seine Mutter Adela von Champagne, und in seinem für den Prinzen Ludwig (VIII.) verfaßten *Karolinus* empfahl Aegidius von Paris dem Thronfolger die Taten seiner karolingischen Vorfahren als *exempla*<sup>48</sup>). Außerdem hielt er das Thronerbrecht für sicher<sup>49</sup>) und redete Ludwig (VIII.) zum Lobe Karls des Großen als *Karolinus* an<sup>50</sup>).

Eine rechtliche Voraussetzung, in der bloßen Deduktion ideengeschichtlicher Konzepte gern vergessen, bildete für solche Konstruktionen die in Frankreich längst anerkannte weibliche Erbfolge, mit deren Hilfe auch politische Verschiebungen großen Stils möglich waren<sup>51</sup>). Vermutlich wäre ohne sie die französische karolingi-

<sup>45</sup>) *Pseudo-Turpin*, *Historia Karoli Magni et Rotholandi*, ed. A. de Mandach (a. d. Nachl. v. A. Hämel), München 1965 (=SB Bayer. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., 1965, 1).

<sup>46</sup>) Hierzu Karl Ferdinand Werner, *Die Legitimität der Kapetinger und die Entstehung des „Reditus regni Francorum ad stirpem Karoli“*, in: WaG 12 (1952), S. 203–225.

<sup>47</sup>) Vgl. *Gottfried von Viterbo*, Pantheon; MG SS XXII, S. 107–307 (Ausz.). Hier S. 226 f. *Dante*, *Div. Com.*, Purgat. XX, 51–57. *La Mort Aymeri de Narbonne*, ed. J. Couraye du Parc, Paris 1884, I, 38–44, S. 2.

<sup>48</sup>) *Aegidius von Paris*, *Karolinus*, ed. M. L. Colker, in: *Traditio* 29 (1973), S. 199–325; hier I, 70 S. 245.

<sup>49</sup>) Ebd. V, 420–424 S. 316.

<sup>50</sup>) *In laudes Karoli*, *Karoline*, *clientulus esto*; ebd. V, 431 S. 316.

<sup>51</sup>) Werner (wie Anm. 46) S. 218 f.

sche Tradition nicht zu der Wirkung gelangt, die wir allenthalben konstatieren dürfen, wäre die Verbindung von Rechtsanspruch und Geschichte nicht so eng geworden, daß beide Elemente einander hätten wirksam stützen können. Von den Autoren des 10. Jahrhunderts, von Flodoard und Richer von Reims mit ihrer historiographischen Westreichs-Tendenz bis zum Monopolanspruch des französischen Königtums auf die karolingische Tradition zieht sich eine differenziert und anpassungsfähig begründete Kontinuität. Sie ist für den mittelalterlichen Nationsbildungsprozeß auch über Frankreich hinaus aufschlußreich, wenn sie nicht als isoliertes Faktum gesehen wird, weil sie in den gemeineuropäischen Zusammenhang von Repräsentanz und Gruppe gehört: „Die Tendenz der abendländischen *gentes*, eine repräsentative Spitze aus sich hervorzutreiben, war bis in das hohe Mittelalter hinein wirksam.“<sup>52)</sup> Entsprechend eng konnte die Verbindung zwischen Königshaus und Reichsbevölkerung werden, wenn der Bezug einer dauerhaften Überlieferung auf Land und Königtum gleichermaßen möglich wurde, wenn beides durch einen Heiligen wirksam repräsentiert und an einem Ort sichtbar vereint werden konnte, wenn schließlich die jeweils erreichten Stadien dieses Prozesses historiographisch gesichert wurden.

Auch auf diesem Gebiet gewann das Kloster St. Denis eine geradezu normsetzende Autorität, die sich auf Sammel- und Redaktionsarbeiten zur westfränkisch-französischen Geschichte gründete, aber auch auf eigene Produktion, die seit der Amtszeit Sugers hohen Anforderungen unterworfen<sup>53)</sup> und entsprechend begutachtet wurde. Rigord von St. Denis hatte die Geschichte Philipps II. August seinem Abt vorzulegen, bevor er sie dem König überreichen durfte in der Hoffnung, das Werk bald unter den amtlichen Aufzeichnungen der Monarchie wiederzufinden<sup>54)</sup>. Er scheint sein Ziel

<sup>52)</sup> *Wenskus* (wie Anm. 7) S. 70 im Hinblick auf die Wandlung des „Amtherrzogs“ zum „Stammesherrzog“.

<sup>53)</sup> Die vorzüglichen Kenntnisse Sugers in der allgemeinen Reichsgeschichte und sein ausgeprägtes historisches Interesse betont *Wilhelm von St. Denis, Vita Sugerii*, ed. A. Lecoy de la Marche, *Œuvres complètes de Suger*, Paris 1867, S. 377–411; hier c. 1 S. 382.

<sup>54)</sup> *Hoc ego pertimescens, opus decennio elaboratum habui in voluntate suppressere aut penitus delere, vel certe, quantum viverem, in occulto sepelire. Tandem ad preces venerabilis patris Hugonis beatissimi Dionysii abbatis, cui ista familiariter revelaveram et ad ipsius instantiam, hoc opus in lucem protuli et christianissimo regi humiliter obtuli, ut sic demum per manum ipsius regis in publica veniret monumenta.* Rigord, *Gesta Philippi Augusti*, ed. H. F. Dela-

dennoch nicht erreicht zu haben, weil der königliche Kaplan Wilhelm der Bretoner († nach 1226) die *Gesta* erst aus dem Klosterarchiv hervorsuchen und den Inhalt kurz zusammenfassen mußte, bevor er seine eigene Fortsetzung anschließen konnte<sup>55</sup>). Mit der seit etwa 1250 vorliegenden und bald darauf als Grundlage der *Grandes Chroniques de France* ins Französische übersetzten Sammlung bedeutender Geschichtswerke hatte St. Denis die hinfür maßgebende historiographische Leistung vollbracht und durch das redigierende Bearbeiten der Textvorlagen eine Entwicklung abgeschlossen, die zur gesicherten Tradition geführt hatte<sup>56</sup>).

Dabei ist zu beachten, daß für die Langlebigkeit und Wirkung einer im mittelalterlichen Sinne historischen Tradition nicht ihre Glaubwürdigkeit im neuzeitlich-kritischen Verständnis entscheidend war, sondern ihre Eignung für Wandel, Ausbau und Anpassung. So konnte die fränkische Trojanersage<sup>57</sup>) mit ihrer Priamos-Genealogie zwar als Argument für die herausragend-alte Stellung der französischen Monarchie wirken und sich auch mit dem spezifisch französischen Königsgedanken verbinden, sie wurde aber deshalb nicht zur entscheidenden historischen Tradition Frankreichs, weil sie nicht abgewandelt und jeweils „modernisiert“ werden konnte, ohne wesentliche Einbußen an Identität zu erleiden<sup>58</sup>). Sie verlegte den Ursprung des französischen Königtums weit zurück und stärkte so das Ansehen der Kontinuität, in der sich Amtsnach-

borde, *Œuvres de Rigord et de Guillaume le Breton* I, Paris 1882, S. 1–167; hier Prol. S. 5.

<sup>55</sup>) *Wilhelm der Bretoner*, *Gesta Philippi Augusti*, ed. H. F. Delaborde (wie Anm. 54) S. 168–320; hier c. 1 S. 168 f.

<sup>56</sup>) Zu ihr gehörte auch die *reditus*-Theorie, derzufolge nach sieben Robertinergenerationen wieder karolingische Erben auf den französischen Thron zurückkehren würden. Philipp II. August hatte als 7. kapetingischer König mit Elisabeth von Hennegau eine Dame karolingischen Geblüts geheiratet, aus dieser Ehe stammte Ludwig VIII.: *En yce roy retorna la ligniée du grant Charlemaine, qui fu emperere et roy de France, qui estoit faillie par VII generacions, car il fu estrait de la lignie Charlemaine, de par sa mere, si comme nous orrons ci après*. *Les Grandes Chroniques de France*, ed. J. Viard, 10 Bde., Paris 1920–53; hier 7 S. 3. Vgl. 5 S. 1 m. Anm. 2. Zu Entstehung und Wirkungsgeschichte der Theorie *Werner* (wie Anm. 46).

<sup>57</sup>) Fredegar II,4 und III,2; vgl. *Erich Zöllner*, *Geschichte der Franken bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts*, München 1970, S. 5 f. und *František Graus*, *Lebendige Vergangenheit. Überlieferung im Mittelalter und in den Vorstellungen vom Mittelalter*, Köln 1975, S. 81–89.

<sup>58</sup>) *Graus* (wie Anm. 57); S. 86.

folge und blutsmäßige Abstammung schließlich überlagerten; sie brachte früh den Translationsgedanken und relativierte so die Dynastiewechsel in der langen Abfolge, aber sie verlor als Motiv rasch an Wirkung, zumal das Königtum ihrer bald nicht mehr bedurfte.

Als sehr viel bedeutsamer sollte sich dagegen ein französischer Reichsbegriff erweisen, der seit dem 12. Jahrhundert über den Rang einer abstrakten Größe hinausgewachsen war. Die Epik hatte mit ihrer oft gebrauchten Rede von der *France dulce* seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts eine Wendung bereitgestellt<sup>59)</sup>, die emotionale Bindung ausdrückte und um 1200 auch in der lateinischen Historiographie auftauchte<sup>60)</sup>. Was aber ist mit Namen wie *France* und *Francia* gemeint? Wer bewohnt das so bezeichnete Land, ist *Francus* im Sinne der jeweiligen Zeit?

Genaueres Verstehen der historisch-geographischen Terminologie unserer Quellen ist wichtige Voraussetzung jeder treffenden Textinterpretation im Hinblick auf den Nationsbildungsprozeß, in folgedessen muß sich eine spezielle Untersuchung mit dieser Frage beschäftigen. Ihre Ergebnisse sind abzuwarten, denn die Bedeutungsfelder der einschlägigen Begriffe werden sich erst nach Sichtung umfangreicher Belegstellensammlungen erkennen lassen<sup>61)</sup>, es soll also hier nicht versucht werden, im Vorgriff Positionen abzustechen, deren Revision vielleicht schon bald notwendig sein könnte. Seit den Forschungen von Walther Kienast wissen wir immerhin genau, daß die Begriffe *Franci* und *Francia* nicht stets im einander entsprechenden Sinne gebraucht wurden, und müssen annehmen, daß der Volksname sich langsamer auf alle Bewohner des Reiches ausgedehnt hat als der Landesname auf „ganz Frankreich“<sup>62)</sup>. Zwar ist die Bezeichnung *Francia* für das gesamte West-

<sup>59)</sup> Vgl. nur die überaus zahlreichen Stellen in der *Chanson de Roland*.

<sup>60)</sup> Als *dulcis Francia* bei *Guido von Bazoches*, *Chronographia*. Das Werk ist nicht ediert, aber durch die Übernahmen bei Alberich von Troisfontaines benutzbar: MG SS XXIII, S. 699–882. Hier S. 727.

<sup>61)</sup> Ein solches Repertorium wird seit 1978 am Historischen Seminar der Universität Frankfurt am Main von Herrn Dr. Bernd Schneidmüller aufgebaut und bietet für das 10., 11. und einen Teil des 12. Jhs. bereits einen guten Überblick. Vgl. demnächst *Bernd Schneidmüller*, *Französisches Sonderbewußtsein in der politisch-geographischen Terminologie des 10. Jahrhunderts*, in: *Nationes* 4 (1981).

<sup>62)</sup> *Walther Kienast*, *Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland*, München 1968, S. 11–34.

reich seit 875 zum Unterschied von Italien in den Diplomen Karls des Kahlen gebraucht worden<sup>63</sup>), und 877 sprach Hinkmar darüber als vom *regnum Franciae*<sup>64</sup>), aber vom Ende des 9. bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts bedeutet *Francia* generell das Land nördlich der Loire<sup>65</sup>), ein Prozeß, den Eugen Ewig treffend mit der seit 880 reduzierten Königsmacht erklärt hat<sup>66</sup>).

Insoweit bestünde Klarheit, wenn es nicht im Sprachgebrauch der Quellen zu erheblichen Überlagerungserscheinungen gekommen wäre, die zwar bei einiger Vorsicht den Benutzer nicht mehr in die Irre führen werden, aber doch Zweifel darüber aufkommen lassen, in welcher Weise die spät- und hochmittelalterlichen Autoren Bedeutungsebenen voneinander abgrenzen konnten und wollten. Wenn Guibert von Nogent Papst Urban II. als *papa primus ex Francis* begrüßt und seine Herkunft *ex Francis claro germine* preist<sup>67</sup>), so denkt er dabei an die Nordfranzosen<sup>68</sup>), die *Francigenae*<sup>69</sup>) als Bewohner der *Francia*, zu der auch die Normandie gehört<sup>70</sup>). Die *Francia* Guiberts umfaßte also einen größeren Raum als die Krondomäne, blieb aber auf das Gebiet nördlich der Loire beschränkt; Urban II., der aus der Champagne stammte, war ein *Francus* in diesem hochmittelalterlichen Sinne, den Guibert aber in die Karolingerzeit zurückprojiziert: Bei diesen *Franci* habe das Papsttum immer Hilfe und Unterstützung gefunden, wie das Beispiel der von Pippin und Karl dem Großen beschützten Päpste Stephanus und Zacharias lehre. Entsprechend diesen historischen Vorbildern bemühte sich

<sup>63</sup>) Zuerst D KdK Nr. 400 (875 Dez. 26); ed. A. Giry/M. Prou/G. Tessier 2 (Chartes et diplômes) S. 392.

<sup>64</sup>) *Annales Bertiniani* zu 877; MG SS rer. Germ. i.u.s. [5], S. 135. Vgl. Eugen Ewig, Beobachtungen zur politisch-geographischen Terminologie des fränkischen Großreiches und der Teilreiche des 9. Jahrhunderts, in: Ders., Spätantikes und fränkisches Gallien I (1976), S. 323–361; hier S. 346 f.

<sup>65</sup>) Die entgegenstehenden Quellenstellen bei Margret Lugge, „Gallia“ und „Francia“ im Mittelalter. Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen geographisch-historischer Terminologie und politischem Denken vom 6.–15. Jahrhundert, Bonn 1960 (= Bonner Hist. Forsch. 15), S. 169–173 für die Zeit vor 1100 hat Kienast (wie Anm. 62) S. 26 Anm. 97 sämtlich als nicht beweiskräftig eingestuft.

<sup>66</sup>) Ewig (wie Anm. 64) S. 360.

<sup>67</sup>) Guibert von Nogent (wie Anm. 4) II,1 S. 135.

<sup>68</sup>) In diesem Sinne wird *Franci* auch I,5 S. 133 f., II,3 S. 137, II,10 S. 144, VII,24 S. 244 und VII,38 S. 254 gebraucht.

<sup>69</sup>) III,6 S. 157 und IV,13 S. 177.

<sup>70</sup>) I,5 S. 134.

Urban II. um die Hilfe seines Volkes (*suae gentis*), denn die Deutschen (*Teutonici*) verhielten sich seit je genau entgegengesetzt<sup>71)</sup>, eine Tatsache, aus der Guibert ein klares Überlegenheitsgefühl ableitete. Natürlich war ihm bekannt, daß die angeführten karolingischen Herrscher sich auf eine wesentlich festere Machtgrundlage stützen konnten, als sie die hochmittelalterliche *Francia* geboten hätte, und daraus ergibt sich, daß neben der Raumbezeichnung *Francia* und dem *Franci*-Namen für deren Bewohner noch ein politischer Begriff von *Francus* existierte. Er läßt sich außer bei Guibert noch anderweitig zeigen und auch in seiner Entstehung erklären.

Im Jahre 1103 kämpfte der Kronprinz Ludwig (VI.) bei Montaignu an der Spitze eines aus *Franci* bestehenden Heeres gegen die Herren von Coucy und Roucy, den Grafen von Ramerupt, Hugo von La Ferté und Robert von Cappy<sup>72)</sup>. Der gleiche Sprachgebrauch findet sich in der Erzählung Sugers von den Siegen Ludwigs bei Gournay<sup>73)</sup> und Saint-Sévère<sup>74)</sup>, während die Belagerung von Puiset (Dépt. Eure-et-Loir) im Frühjahr 1111 von den *regales* durchgeführt wurde<sup>75)</sup>. Sämtliche Gegner Ludwigs in diesen Auseinandersetzungen waren ebenfalls *Franci* im räumlichen Sinne, der Unterschied wurde also durch den Bezug zum König hergestellt und führte zur Gleichsetzung der *Franci* mit den *regales*. Auch beim Auvergne-Zug von 1126 war die königliche Führung ausschlaggebend für die Wahl der Bezeichnung, denn selbst nach der Vereinigung von Ludwigs Heer mit den Kontingenten der Grafen Karl von Flandern, Fulko von Anjou, Conan von Bretagne und einer normannischen Abteilung blieb das Ganze ein *exercitus Francorum*<sup>76)</sup>: Der König brachte selbst ethnisch verschiedene Gruppen unter einer Bezeichnung zusammen, vereinte die Teile zu einem größeren und neuen Ganzen; im Dienst des Königs konnte auch der Bretone ein *Francus* werden. Der Begriff war also dynamisch und erweiterte seine Bedeutung durch die Kombination mit der traditionell westfränkisch gesehene karolingischen Reichsgeschichte oder durch Bezug auf die kapetingischen Könige. Bis zu einem gewissen Grade gilt das auch für die Landesbezeichnung, denn als Suger, für den *Francia* ge-

<sup>71)</sup> Guibert von Nogent (wie Anm. 4) II,1 S. 135 f.

<sup>72)</sup> Suger (wie Anm. 10) c. 7 S. 30–34.

<sup>73)</sup> Dép. Seine-St-Denis; ebd. c. 10 S. 76.

<sup>74)</sup> Dép. Indre; ebd. c. 12 S. 80.

<sup>75)</sup> Ebd. c. 19 S. 136.

<sup>76)</sup> Ebd. c. 29 S. 236–238.

wöhnlich „Franzian“ oder „Krondomäne“ bedeutet, zum Jahr 1124 der *inusitata audacia* der Deutschen die *usitata animositas* der *Francia* gegenüberstellte<sup>77)</sup>, nahm er damit einen Begriff auf, den er sonst nur für die königliche Sphäre verwendete: *animositas* ist eine der Haupttugenden Ludwigs VI. Diese Verbindung von König und Land mittels Hinweis auf charakteristische Gemeinsamkeiten ergab einen politischen *Francia*-Begriff, der den faktischen Herrschaftsbereich mit dem Herrschaftsanspruch so verband, daß jeder territoriale Zuwachs wie ein Tribut der Realität an die Idee erscheinen konnte. *Nomen* und *res* wurden in solchen Augenblicken wieder zur dringenden Frage, nur gleichsam spiegelverkehrt zur karolingischen Theorie<sup>78)</sup>. Zog dort die politische Vollmacht das *nomen imperatoris* nach sich, so galt es im Sinne Sugers einen nominellen Anspruch der *domina terrarum*<sup>79)</sup> Stück für Stück mit Realität aufzufüllen.

Die hier beobachtete exklusive Verbindung des Frankennamens über das Königtum mit den Bewohnern des werdenden Frankreich hat ihre Parallele in der französischen Literatur, ein Vorgang, dessen Bedeutung freilich erst voll gewürdigt werden kann, wenn die Wirksamkeit von Kultur und Sprache auf das Nationalbewußtsein im mittelalterlichen Frankreich möglichst genau bestimmt ist.

Es handelt sich dabei keineswegs um eine Frage der bloßen Quantität und Intensität, sondern letztlich um das Problem, ob aus dem Bewußtsein einer Sprach- und Kulturgemeinschaft politische Folgerungen abgeleitet wurden. Für den modernen Nationalismus bestehen hier keinerlei Zweifel<sup>80)</sup>; gemeinsame Sprache und Kultur sind ihm starke Argumente für die Bildung eigener Staaten oder für die Forderung nach staatlicher Einheit, aber damit hat er „die normale Entwicklung des ethnischen Bewußtseins umgekehrt“<sup>81)</sup>, das

<sup>77)</sup> Ebd. c. 28 S. 220.

<sup>78)</sup> Zu dieser Helmut Beumann, *Nomen imperatoris*. Studien zur Kaiseridee Karls des Großen, in: HZ 185 (1958), S. 515–549; Arno Borst, *Kaisertum und Namentheorie im Jahre 800*, in: Festschr. P. E. Schramm I (1964), S. 36–51; Peter Classen, *Karl der Große, das Papsttum und Byzanz*, in: *Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben I* (1965), S. 537–608 (hier S. 586 f.); Helmut Beumann, *Das Paderborner Epos und die Kaiseridee Karls des Großen*, in: *Karolus Magnus und Leo Papa* (1966), S. 1–54 (bes. S. 21–33).

<sup>79)</sup> Der Ausdruck bei Suger (wie Anm. 10) c. 28 S. 222 den *regni proceres* in den Mund gelegt.

<sup>80)</sup> Vgl. Lemberg (wie Anm. 21) S. 203–206.

<sup>81)</sup> Wenskus (wie Anm. 7) S. 95.

auf der Grundlage einer politischen Körperschaft zu kultureller Einheit fand. Diese Priorität des Staatlichen und der politischen Geschichte gegenüber der Kultur- oder Sprachgemeinschaft ist für unser Untersuchungsfeld mehr als eine Arbeitshypothese, aber es bedarf noch einer genauen Beschreibung des Verhältnisses von sprachlich-kulturellem Gemeinschaftsbewußtsein und politisch-staatlicher Basis. Nach den faktischen Leistungen und heute erkennbaren Gemeinsamkeiten allein kann es dabei nicht gehen, denn erst ihre bewußte Annahme als gemeinsamer Besitz und als charakteristisch empfundenes Merkmal zählt. Die Literatur- und Kunstgeschichte des mittelalterlichen Frankreich kann nicht unreflektiert als Beweismittel vorgelegt werden, weil das moderne Bild dieser Geschichte selbst schon Resultat eines Bewußtseinsprozesses ist, nach dessen Frühformen hier gefragt wird.

Weil die literarischen Texte schichtenspezifisch gewirkt haben, bietet die Geschichte ihrer Rezeption eine Möglichkeit, die Frage nach den Trägern des mittelalterlichen französischen Nationalbewußtseins wenigstens näherungsweise beantworten zu können. In den Epen repräsentieren König und Adel zugleich das durch ihr Verhalten ausgedrückte ideelle Konzept, infolgedessen können die aus solchen Texten gewonnenen Einsichten nicht von ihren sozial- und verfassungsgeschichtlichen Grundlagen abstrahiert werden. Einmal mehr wird auf diese Weise zwingend nahegelegt, die scharfe Grenzlinie zum neuzeitlichen, im wesentlichen seit 1789 geltenden Begriff der Nation nicht zu überschreiten<sup>82)</sup>. Prinzipiell sollen seit der Französischen Revolution alle Mitglieder einer Nation von gleichem Nationalgefühl und -bewußtsein durchdrungen sein, ja die gleichförmige und massenhafte Verbreitung solcher Bewußtseinsinhalte ist geradezu Voraussetzung für die Existenz der Nation<sup>83)</sup>. Diesem Begriff entspricht schon in der Moderne die Praxis nicht, und erst recht gilt für das Mittelalter eine schichtengebundene Abstu-

<sup>82)</sup> Zur Begriffserklärung vgl. die Belege bei *Walter Schlesinger*, Die Entstehung der Nationen. Gedanken zu einem Forschungsprogramm, in: H. Beumann/W. Schröder (Hgg.), *Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter*, Sigmaringen 1978 (= *Nationes* 1), S. 11–62; bes. S. 16 f., 29–34.

<sup>83)</sup> *Otto Vossler*, Der Nationalgedanke von Rousseau bis Ranke, München 1937, bes. S. 7–20. *Hans Rothfels*, Grundsätzliches zum Problem der Nationalität, in: *HZ* 174 (1952), S. 339–358. *Theodor Schieder*, Typologie und Erscheinungsformen des Nationalstaats in Europa, in: *HZ* 202 (1966), S. 58–81.

fung, deren Bezug auf politische Führungsgruppen noch im einzelnen demonstriert werden kann, als Tatsache aber bereits jetzt hinreichend gesichert ist. Wichtig sind vor allem Personen, Institutionen und Verbände in der Nähe des Königtums, aber auf jeden Fall ist die Trägergruppe im Vergleich zur absoluten Bevölkerungszahl klein gewesen. Das erklärt zum einen die Langlebigkeit regionaler Traditionen neben der nationalen, wirft andererseits neues Licht auf die problematische Repräsentanz eines Historiographen wie Richer von Reims: Es kommt nicht darauf an, möglichst viele ähnliche Zeugnisse in seiner zeitlichen und räumlichen Umgebung nachzuweisen, um ihn vom Anstrich des Exzentrikers zu befreien. Damit würde die Beurteilung eines Gedankens von vornherein an seine Verbreitung gebunden. Entscheidend ist vielmehr die Möglichkeit, Vorstellungen eines Geschichtsschreibers mit anderen königsnahen historiographischen Konzeptionen in Beziehung zu setzen<sup>84</sup>), denn damit werden Kerngruppen sichtbar, die Traditionen aufbauten. Deren Verbreitung ist ein komplizierter Prozeß und nicht auf bloße Propaganda zu reduzieren, weil die ursprünglichen Entwürfe Anpassungsvorgängen unterlagen und in politisch-theologische Bezugssysteme gerieten, die sie mitunter in ganz anderem Licht erscheinen ließen. Es gab auch im französischen Hochmittelalter noch keine selbständige und umfassende „Theorie der Nation“, sondern nur kräftig ausgebildete Elemente der Nationsbildung, die bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts noch nicht zur begrifflichen Synthese gelangten und das allgemeine Bewußtsein nicht entsprechend prägen konnten.

Über Besonderheit, Wirkungsweise und wechselseitige Abhängigkeit dieser Elemente läßt sich in vorläufiger und gewiß unzulänglicher Zusammenfassung folgendes sagen: Parallel zum politischen Aufstieg der Monarchie und ihrem territorialen Wachstum wurde das Bild vom karolingischen *regnum Francorum* durch Historiographie und historische Konzeption den wechselnden Zeitverhältnissen angepaßt, wurden die *Franci* zum französischen Reichsvolk, zur po-

<sup>84</sup>) Außer Richer wären Aimoin von Fleury, die *Historia regum Francorum* (MG SS XIII, S. 251) und Odorannus von St-Pierre-le-Vif/Sens zur frühkapetingischen Historiographie zu rechnen. Eine vergleichende Untersuchung ist lohnend und hätte auszugehen von Karl Ferdinand Werner, Die literarischen Vorbilder des Aimoin von Fleury und die Entstehung seiner *Gesta Francorum*, in: Festschr. W. Bulst (1960), S. 69–103.

litischen Einheit mit gemeinsamer Geschichte, politischer Religiosität und der Vorstellung von ethnischer Konsistenz. Wie die karolingische Tradition, so war auch die französische Königstheorie (deren Bestandteil die karolingische Tradition bis zu einem gewissen Grade auch war) variabel und der historischen Entwicklung anpassungsfähig. Ohne ihre Identität zu verlieren, blieb sie deshalb verschiedenen Mentalitäten verständlich und bewahrte damit Wirkung und Nutzen. Im Laufe des 13. Jahrhunderts hat die Monarchie als politische Körperschaft eine Reihe von Begriffen, Vorstellungen und Empfindungen auf sich lenken können, die vorher nicht mit ihr als einem staatlichen Gebilde verbunden gewesen waren. Das wurde begünstigt durch die erfolgreiche Machtpolitik Philipps II. August mit ihren Siegen über England und das Reich sowie dem Ausgriff ins Midi, ferner durch die kontinuierlichen historiographischen Bemühungen um das einheitliche Bild der gemeinsamen Vergangenheit und durch die staatstheoretischen Arbeiten der Juristen. Überwiegend von innen her, nicht in der Abwehr oder Abwertung äußerer Feinde formten sich diese frühen Bestandteile eines umfassenden Nationalbewußtseins; sie waren insofern positive Bildungen, als sie nicht in Form der Antithese entwickelt wurden und deshalb selbständig existieren konnten. Die staatliche Gestalt Frankreichs am Ende des 13. Jahrhunderts ist das Resultat eines historischen Prozesses, in dessen Verlauf die kapetingische Monarchie über die Krondomäne hinausdrängte und die Bewohner der gewonnenen Räume in Form einer Anschlußbewegung eingliederte. Diese Anschlußbewegung hatte nur deshalb dauerhafte Erfolge, weil das Königtum jenseits der Macht über Mittel zur Integration verfügte, deren additive Verbindung als charakteristische Struktur eines mittelalterlichen Nationalbewußtseins bezeichnet werden kann.